



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVI. Lüneburgisches Project über das Amt Schaumburg: Aus etlichen Lüneburgischen Schreiben will etwas præjudicirliches diesfals gefolgert werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.  
Majus.

In æquivalente Brunsvicensi:

1647.  
Majus.

Nono: Prætensiones, quas ratione jurium quorundam in Voigtejas Visbeck & Lachem, itemque oppido Oldendorff, Duces Brunsvicenses & Luneburgenses ex Transactione quadam de Anno Millesimo, quingentesimo septuagesimo tertio, inter Ducem Ericum & Comitem Ottonem de Schaumburg, inita sibi competere asserunt, cui tamen Schaumburgici contradicunt, ad aliam amicabilem compositionem vel ordinarii juris coram competente judice cognitionem & determinationem, salvis interim cujusque Interessati Juribus, remittuntur.

§. XVI.

Lüneburgi-  
sches Project  
über das Amt  
Schauben-  
burg.

Als aber die Lüneburgischen Gesandten hieraus wahrnahmen, wie dieser Aufsatß allzuweit gehend sey; So setzten sie endlich das Wort: Jure, zu ihrem vorigen notamine, und stellten es denen Schweden,

jedoch allerdings ohnverbindlich, und bloß zu dem Ende, in nachgesetzter Form, zu, damit nicht das ganze Amt Schaumenturg sine exceptione denen Hessen zugeeignet werden möchte:

Exceptis tamen iis, quæ in Præfectura Schaunenburgerensi Duces Brunsvicenses & Luneburgenses, jure sibi asserunt &c.

Aus etlichen  
Lüneburgi-  
schen Schrei-  
ben will et-  
was præjudi-  
cirliches diß-  
falls gefolgert  
werden.

Es kunnten aber die Kayserliche Gesandten, in puncto derer Schaunenburgerischen Stücke, ihre Intention nicht erreichen, weil die Schweden bey der Conferenz, die nachstehenden beyden Schreiben N. I. und II. producirten, darinnen

Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig, sich selbst ultro zur Güte, mittelst Ansetzung eines gewissen Tags und Orts erkläret, und darunter etwas nachzugeben sich erbothen hätte.

N. I.

Christian Ludewigs, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Schreiben an die Land-Gräfin zu Cassel, die Differenz wegen der Schaumburgischen Stücke betreffend.

Hochgebohrne Fürstin.

N. I.  
Herzog Chri-  
stian Ludewigs  
Schreiben an  
die Land-Grä-  
fin zu Cassel.

Ev. Liebden lassen Wir freundlich unverhalten seyn, welchergestalt Wir mit dem Hochgebohrnen Herrn Philipsen Grafen zu Schaenburg Lippe und Sternberg, der Braunschweigischen Gränge und etlicher unter andern darinn begriffener Oeffter halber in Mißverständigkeiten und Differentien gerathen, welche aus der Ursachen bißhero unerled get blieben, weil es Uns an nöthiger Information und Nachricht ermanget, und Wir Uns darum mit sonderbahrem Fleiß ein Zeitlang bewerhen müssen. Nun erinnern Wir Uns ab dem vorigen hierunter ergangenen Schreiben, daß Ev. Liebden dieser Streitigkeit halber von wohlgedachtem Herrn Grafen schon bemühet, und Ihro einige Fürstellung deßhalben geschehen seyn mag, haben daher eine Nothdurfft ermesen Ev. Liebden der Sachen Zustand zu eröffnen. Es ist an deme, daß vor langer Zeit und Jahren, die damahls lebende Grafen von Wunstorff ein Theil ihrer Graffschaft, darein die Stadt Oldendorff gelegen, und wird der ganze District die Bogtey Wisbeck und Lachem genannt, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Herzogen zu Braunschweig veralieniret, darüber weiland Herzog Erich der Jünger und Graff Otto zu Schaueuburg hoch- und wohlseeligen Andenkens, in Mißhelligkeiten und Differentien gerathen, welche auch biß in das 1573. Jahr unverglichen blieben, im jetzt gemeldtem Jahr aber haben gedachte beyde Herren sich miteinander güttlich vereinbahret, und ist Sechster Theil.

h h h 2

dars



1647. darüber am 10. Aprilis dafelbst ein Erb-Vertrag und Abschied aufgerichtet worden, welcher dieses lauter Inhalts, daß nach Ausgange des Gräfflichen Schaumburgischen Manns-Stamms, obbemeldter District dem Fürstlichen Hauff Braunschweig wieder anheim fallen, und die Herzogen zu Braunschweig Zug und Macht haben sollen, auf dem Fall solches Ortes Landes von selbst sich zu bemächtigen; Solcher Erb-Vertrag, wie auch der damahls Puncts-Weise aufgesetzter Entwurff datiret den 9. Aprilis 1573. von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben, neben andern Urkunden von Graff Otten seliger mit eigenen Händen unterschrieben, und nunmehr in originali in unsern Händen, Können und werden dieselbige, wann es vom Herrn Graffen begehret werden wird, produciren und fürlegen. Aus welchem allen Ew. Liebden satzsam vernehmen, welcher gestalt unser Gerechtsam ein gang liquidum jus, und daß wir gnugsam Zug und Ursach gehabt hätten, Inhalt solcher Clausulæ Executivæ, Uns der Possession obbesagten Districts für dieser Zeit zu nähern, Wir haben Uns aber bishero solches Uns zustehenden wohlgegründeten Rechts nicht gebrauchen wollen; sondern lieber zu Erhaltung guten nachbahrlichen Vernehmens gütlicher Pflege und Handlung vors erste erwehnet, und wohlgedachten Herrn Graffen durch unsern Cammer-Secretarium dero Behuff einen gewissen Tag und Ort ernennen lassen, gestalt dann von Uns beyderseits auf den 10. hujus in Unserm Flecken Lavenau die gütliche Handlung anzutreten beliebt worden, Wir wollen auch Unser Theils den Tag durch die Unserige beschicken lassen. Gleich wie nun Ew. Liebden aus diesem Verlauf Unsere sonderbahre Meynung und Begierde zu Fried und Einigkeit im Werck verspüren; als tragen Wir zu Deroselben eine freund-betterliche und Söhnliche Zuversicht, Sie werde Uns hierunter gang gerne Beyfall geben, und dahin ihres hochvermögenden Orts cooperiren, daß Wir durch obbedeute gütliche Pflege ohne Weiterung zu unser Befugniß gelangen mögen.

Wir werden Unser folgende friedgieriges Comportement vor wohlgemeldtes Herr Graffen bey mehrbesagter gütlicher Pflege gegen demselben also erweisen, daß man an Uns mit beständigem Zuge nichts zu desideriren haben wird, und verbleiben Ew. Liebden zu:c. Geben in Unser Residenz Stadt Hannover den 4. Maji Ao. 1647.

Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An die Fürstliche Frau Wittibe  
Land-Gräfin zu Hessen.

N. II.

Der Frau Land-Gräfin zu Hessen Antwort-Schreiben an Herzog  
Christian Ludwig.

Hochgebohrner Fürst.

N. II.  
Der Land-  
Gräfin Ant-  
wort-Schrei-  
ben.

Ew. Liebden aus Hannover vom 4. dieses an Uns abgelassenes Schreiben haben Wir erst den 12. Tag dieses erhalten, und darob mit mehrern ersehen, welcher gestalt Ew. Liebden Uns eine, wegen Dero mit Herrn Graff Philipsen habenden Differentien die Gränken und anders betreffend, vorhabende und auf den nunmehr verfassenen 10. dieses anberahmte Zusammenkunft notificiren wollen, und was Sie dabey weiter einführen.

Nun hat wohlgedachter Herr Graff Uns ein solches unlängst ebenmäßig zu wissen gemacht und freygestellt, ob wir denselben Tag fort mit beschicken und jemand der Unsigen darzu abordnen wollten, welches Wir dann auch um Unsers geliebten Sohns und



1647.  
Majus.

und dieses Fürstlichen Hauses hiebey mit unterlauffender Interesse willen zwar gut und nöthig befunden: Nachdem aber unsere Rätthe und Bedienten so Wir etwan ditzfalls gebrauchen möchten, mehrentheils verreiset, zum Theil auch mit andern nöthwendigsten Geschäften beladen, derogestalt, daß sie hierzu so bald nicht abkommen können; Als haben wir ermeldtem Herrn Graffen vorgeschlagen, bey Ew. Liebden anzuhalten, daß berührter Tag auf ein Wochen 3. oder 4. prorogirt werden möchte, wollten Wir alsdann wegen angezogenen Unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Interesse jemand von den Unsigen mit darzu abschicken. Wie Wir nun keinesweges zweifeln, er der Heer Graff werde darauf bey Ew. Liebden deßhalb einkommen seyn; Also thun Wir Dieselbe gleichfalls hiemit freundlich ersuchen, sie wollen den Sachen noch so lange einen Anstand zu gönnen, und einen anderwärtigen Tag hierzu etwa in künftigen Junio anzuräumen, Uns auch denselben etwas zeitlicher vorher zu notificiren Thro freundlich gefallen lassen, damit Wir also jetzt bemeldten Tag durch Unsere Abgeordnete, um erwehnter Ursachen willen, mit besuchen lassen können, gestalt Wir dann solche Zusammenkunft und Conferenz um so viel nöthig und dienlich erachten, damit man dadurch auf den rechten Grund der Sache kommen, dabey man Schaumburgischen Theils, dessen an seiten Ew. Liebden angegebenen Juris, als ob dasselbe eben so klar oder liquid seye, nicht geständig seyn will, es wird aber doch die Conferenz und Communication alsdann das eine und andere ferner mit sich bringen, und der Sachen verhoffentlich ihren gehörigen und gewünschten Ausschlag geben; und Ew. Liebden haben Wir zur nachrichtlichen Antwort nicht verhalten wollen, Dero Wir zu ic. verbleiben ic. Datum Cassel den 13. Maji Anno 1647.

1647.  
Majus.

Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen.

An Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg.

§. XVII.

Brandenburg protestirt wieder die Braunschweig-Lüneburgische Satisfaction schriftlich.

Ob aber gleich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, das sub N. I. anliegende Protestation-Schreiben bey denen Kayserlichen, wegen Walckenried, Schauen, Westerbürg und Ordnungen, übergab, und dem Stifte Halberstadt, einige darüber prätendirende Jura zu reserviren sich bemühet; So stellten jedoch die Kayserliche Gesandten, das endliche Project, über den Braunschweigischen Satisfaction-Punct, wie N. II. besaget, von sich, und ließen, Articulo 6. die Clausulam cassatoriam: *Reiectis prætensionibus Episcopatus Halberstadiensis & Comitatus Hohnsteinensis* stehen; versprachen auch denen Lüneburgicis, daß solches von beyderseitigen Secretariis Legationis unterschrieben, und denenselben sogleich ausgelieffert werden sollte, ehe noch Wolmar nach Münster abreisen würde.

Es wurden aber selbige von denen Brandenburgischen Gesandtschafften so perplex und irre gemacht, daß Wolmar ehe die Vollziehung geschah, fortreysete und vorgab, er müste erst vorhero nachmahls mit dem Graffen Trautmansdorff daraus conferiren: Welches, als es die Schweden erfuhren, sie denen zurückgebliebenen übrigen Kayserlichen Gesandten ohnverzüglich zu wissen thaten, daß sie zwar sich vorgenommen gehabt, folgenden Montag, der genommenen Abrede gemäß, nach Münster zu reisen; Sie würden aber solches einstellen, woferne die Unterschreibung des Braunschweig-Lüneburgischen Aequivalents, dem letztern Concluso gemäß, an Seiten der Kayserlichen nicht erfolgte.

Kayserliche verzögern das Project zu vollziehen.

Schweden wollen ebender nicht nach Münster reisen, biß solches vollzogen sey?

Dem obgenochter inferiren die Kayserlichen Gesandten ihrem Project, die Clausulam Cassatoriam.